

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 30. August 2013

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

13.07.2017

Geschäftszeichen:

III 22-1.78.6-7/16

Zulassungsnummer:

Z-78.6-67

Geltungsdauer

vom: **13. Juli 2017**

bis: **1. September 2018**

Antragsteller:

TROX GmbH

Heinrich-Trox-Platz

47504 Neukirchen-Vluyn

Zulassungsgegenstand:

Rauchauslöseeinrichtung vom Typ RM-O-VS-D

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-78.6-67 vom 30. August 2013.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist die Rauchauslöseeinrichtung vom Typ "RM-O-VS-D" zur Ansteuerung und Auslösung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Absperrvorrichtungen gegen die Übertragung von Rauch in Lüftungsleitungen (nachfolgend "Rauchschutzklappen genannt") oder zur Ansteuerung und Auslösung von Brandschutzklappen mit CE-Kennzeichnung¹ oder von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Absperrvorrichtungen gegen die Übertragung von Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen ("Absperrvorrichtung gegen Feuer und Rauch" genannt).

Der Zulassungsgegenstand besteht aus der Rauchmelder-Luftstromsensor-Kombination mit optischem Rauchmelder PL 3300 O/K oder PL 3200 O/K, Montagesockel, Luftstromsensor und dem Gehäuse mit Stromversorgung, CPU-Platine zur Signalauswertung, Ausgabereleais, optischer Betriebs-, Alarm- und Störungsanzeige und Reset-Taster. Die Auslösung der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe erfolgt nach Detektion von Rauch, bei Störung des Zulassungsgegenstandes oder durch manuelle Steuerung an einer Handauslösung. Bei Überschreitung eines fest eingestellten Ansprechschwellenwertes der Brandkenngröße Rauch wird die angeschlossene Brandschutz- oder Rauchschutzklappe ausgelöst und schließt. Angeschlossene Lüftungsventilatoren können angesteuert und ausgeschaltet werden. Der Zulassungsgegenstand ist mit einer Überwachungseinrichtung für die Verschmutzung des Rauchmelders ausgestattet.

1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand darf nur für die Ansteuerung und Auslösung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Rauchschutzklappen oder Absperrvorrichtungen gegen die Übertragung von Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen oder von Brandschutzklappen mit CE-Kennzeichnung¹ sowie zur Ansteuerung eines Lüftungsventilators - nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften für Lüftungsanlagen, z. B. der "Bauaufsichtlichen Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen" - verwendet werden. Ein angeschlossener Lüftungsventilator kann angesteuert und ausgeschaltet werden. Der Zulassungsgegenstand darf in Lüftungsleitungen mit Luftgeschwindigkeiten zwischen 1 m/s und 20 m/s verwendet werden. Die Brandschutzklappen und Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch müssen mit einem elektrischen Federrücklaufmotor, einem Haftmagneten oder einem Magnetventil; die Rauchschutzklappen mit einem elektrischen Federrücklaufmotor ausgestattet sein. Die maximale Anschlussleistung der Rauchschutzklappe, der Brandschutzklappe oder der Absperrvorrichtung gegen Feuer und Rauch und ggf. des Lüftungsventilators sowie die zulässige Belastung der Schaltkontakte des Zulassungsgegenstandes entsprechend den Besonderen Bestimmungen des Abschnittes 2.1 dürfen nicht überschritten werden.

¹ Nach DIN EN 15650:2010-09 Lüftung von Gebäuden- Brandschutzklappen

2. Der Abschnitt 2.1.1 wird wie folgt ergänzt

2.1.1 Allgemeines

Der Zulassungsgegenstand muss den bei den Zulassungsprüfungen verwendeten Baumustern und den Angaben der Prüfberichte der VdS Schadenverhütung GmbH, Köln

- Nr. RSA 02002 vom 05.11.2002, dessen
- 1. Ergänzung vom 30.07.2003, dessen
- 2. Ergänzung 06.06.2007 und dessen
- 3. Ergänzung 04.12.2008 (1. Absatz, Anstrich 1 bis 5) und dessen
- 4. Ergänzung 09.05.2016

entsprechen. Die Prüfberichte sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Der Zulassungsgegenstand muss die Rauchschutzklappe, die Brandschutzklappe oder die Absperrvorrichtung gegen Feuer und Rauch in folgenden Fällen in die hierfür vorgesehene Sicherheitsstellung (ZU) bringen.

- bei Rauchdetektion des Rauchmelders,
- bei Störung der Rauchmeldeeinheit (z. B. Drahtbruch (innenliegende Drähte), fehlender Rauchmelder, Kurzschluss),
- bei Ausfall der Energieversorgung.
- bei Betätigung der Handauslösung oder des Reset-Tasters
- bei Überschreitung des zulässigen Verschmutzungsgrades des optischen Rauchmelders,
- bei Wiederkehr der Energieversorgung nach vorher erfolgter Auslösung (Rauchdetektion und/oder Störung),

Nach einem Ausfall der Energieversorgung mit anschließender Wiederkehr der Energieversorgung ohne vorangegangene Auslösung (Rauchdetektion und/oder Störung) geht der Zulassungsgegenstand automatisch wieder in Betriebsbereitschaft.

Mit dem Zulassungsgegenstand dürfen Brandschutzklappen, Rauchschutzklappen oder Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch, deren maximale Anschlussleistung die maximale Belastung der potentialfreien Kontakte des Rauchmeldesystems nach Anlage 1 nicht überschreitet, angesteuert und ausgelöst werden. Die maximal zulässige Anschlussleistung der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe bzw. des Lüftungsventilators darf 100 W nicht überschreiten. Die maximale Belastung der potentialfreien Kontakte -250V AC, 24V DC, 5A - zur Ansteuerung der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe und des Lüftungsventilators darf nicht überschritten werden.

Der Zulassungsgegenstand ist mit einer optischen Betriebs-, Alarm- und Störungsanzeige ausgestattet.

Bei abgesetztem Rauchmelder ist das Verbindungskabel zwischen dem Rauchmelder und der Auswerteeinheit gegen mechanische Beschädigungen (z. B. mit einem Stahlpanzerrohr) zu schützen.

Der Zulassungsgegenstand darf nicht die Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen zur Feuerwehr ansteuern.

Der Zulassungsgegenstand muss im Übrigen den Anlagen 1 bis 4 entsprechen.

3. Der erste Satz in Abschnitt 2.2.2 wird wie folgt geändert:

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder) gekennzeichnet werden.

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-78.6-67**

Seite 5 von 5 | 13. Juli 2017

4. Der zweite Absatz des Abschnitts 4 wird wie folgt geändert:

Bei der getrennten Anordnung von Rauchmelder und Auswerte- und Anzeigeeinheit entsprechend Abschnitt 2.1.2 sowie Anlagen 3 bis 5 darf das werkmäßig anschlussfertige Verbindungskabel nicht verändert werden und ist gemäß Abschnitt 2.1.1 gegen mechanische Beschädigungen zu schützen. Der Anschlussplan muss Anlage 3 entsprechen.

5. Die Fußnote "3" der bisherigen Zulassung wird wie folgt geändert:

Aus DIN EN 31051:2003-06 wird DIN EN 31051:2012-09.

6. Die Anlagen 3 und 5 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch die Anlagen dieses Bescheids ersetzt.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt

Bild 1

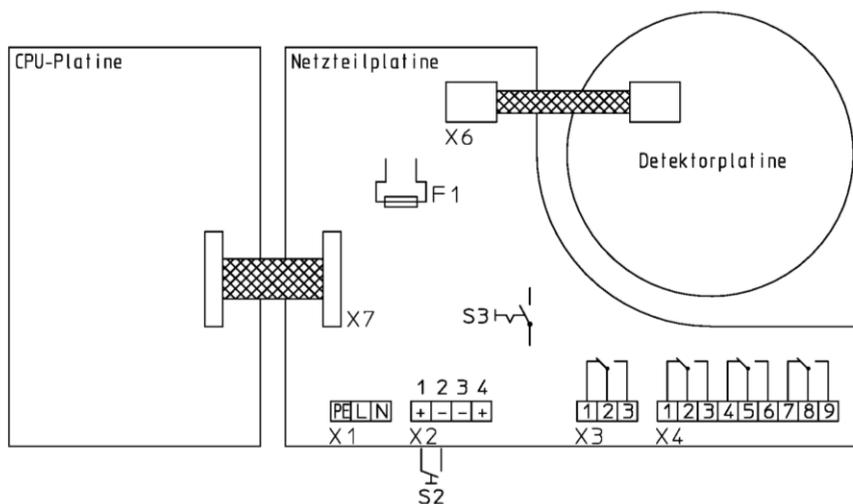
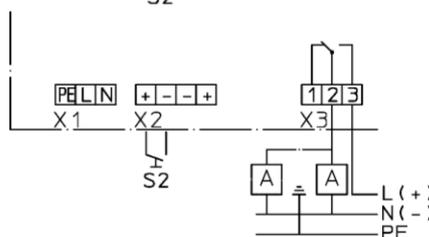


Bild 2



- X1 Netzanschluss 230V, 50/60 Hz
- X2/1-2 Auslösung Brandschutz- bzw. Rauchschutzklappe (bauseits)
- X3/2-3 Anschluss Auslöseeinrichtung 250V, 5A; 24VDC, 100W
- X4/1-2-3 Luftmangel
- X4/4-5-6 Wahlschalter S3 geöffnet: Gerätefehler, Rauchmeldekopf > 90% verschmutzt
- X4/4-5-6 Wahlschalter S3 geschlossen: Gerätefehler, Rauchmeldekopf > 70% verschmutzt
- X4/7-8-9 Rauchmeldekopf > 70% verschmutzt
- X6 Verbindung zum Stromwächter + RM-Kopf
- X7 Verbindung zur CPU-Platine
- F1 Feinsicherung: 200 mA T
- 'A' Auslöseeinrichtung an der Brandschutz- bzw. Rauchschutzklappe (Wechsel- bzw. Gleichstrom)

- Bild 1 Anschlussplan - Rauchauslöseeinrichtung (Brandschutz- oder Rauchschutzklappe in ZU-Stellung)
- Bild 2 Installation mit separater Stromversorgung für die Auslöseeinrichtungen 'A' an parallel anzusteuern Brand- schutzklappen, maximale Schaltleistung: 250V, 5A oder 24VDC, 100W

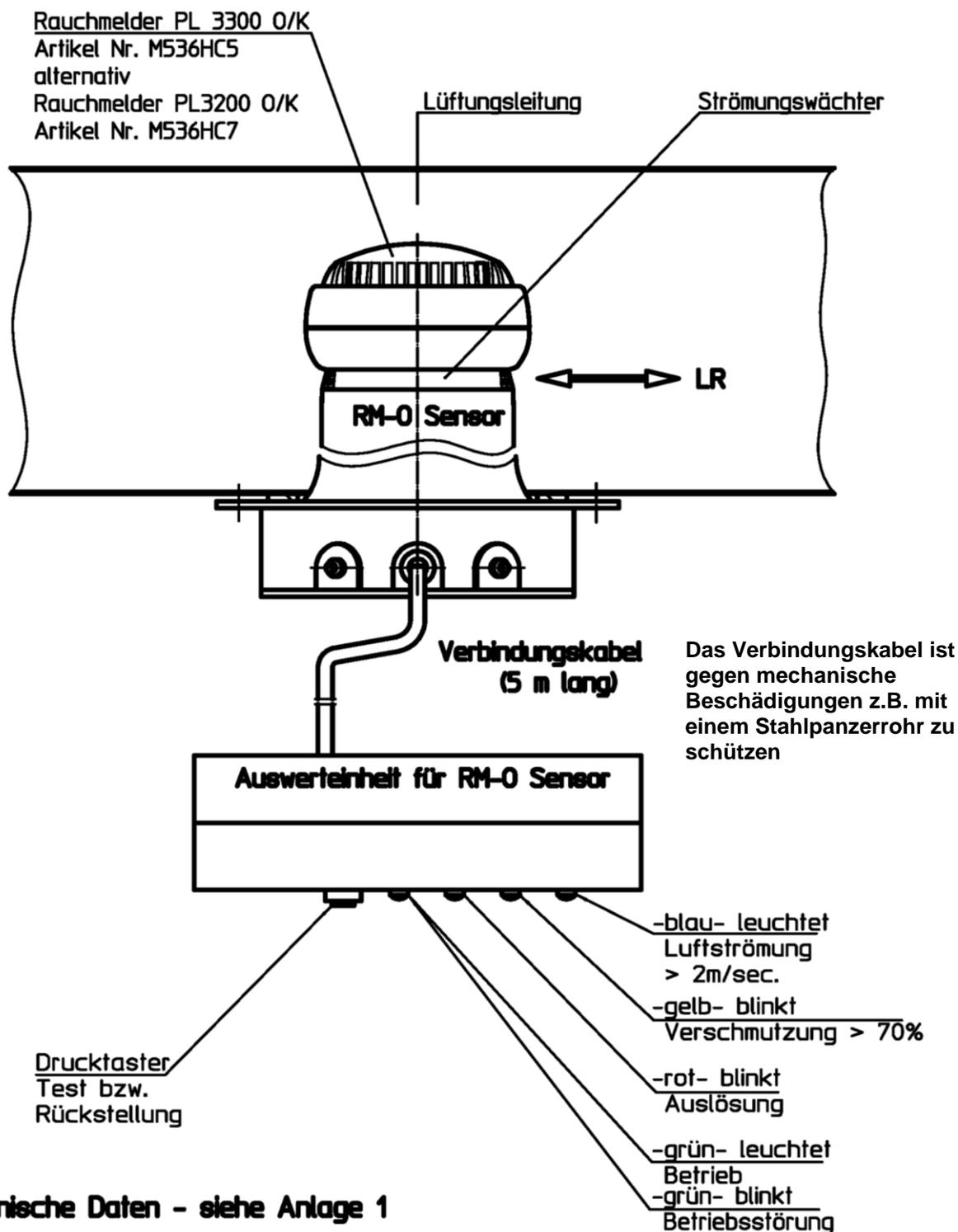
Die gesamte Installation muss nach VDE und nach den örtlichen EVU-Bestimmungen ausgeführt werden.

Zeichnung: EZ1443043

Rauchauslöseeinrichtung vom Typ RM-O-VS-D

Technische Daten RM-O-VS-D

Anlage 1



Zeichnung: EZ1443093

Rauchauslöseeinrichtung vom Typ RM-O-VS-D

Technische Daten RM-O-VS-D

Anlage 2

elektronische Kopie der abz des dibt: z-78.6-67